

UKSH, Campus Lübeck, Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

Gesamtpersonalrat
E-Mail: gpr@uksh.de

Bildungsausschuss des schleswig-
holsteinischen Landtages

Herrn Ole Schmidt

Tel.: 0451 / 500-14203 / Fax: 0451 / 500-14208

Datum: 28. Mai 2019
Zeichen: 2019_Stellungnahme_Schleier

per e-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2501

Nachrichtlich per e-Mail

- VKPP, Herrn M. Kiens

Stellungnahme zum Umgang mit Gesichtsschleiern in Lehrveranstaltungen **Ihre Anfrage per E-Mail vom 04.04.19**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

das Gremium hat lange diskutiert und ist zu folgender Meinung gekommen.

In Deutschland

- ist die Würde des Menschen unantastbar,
- gilt das Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- wird die Religionsausübung gewährleistet

Zu einer demokratischen Gesellschaft gehört ein offener Dialog.

Kommunikation (Sender ↔ Empfänger) erfolgt durch Worte, Gestik und Mimik.

Die Wahrnehmung der eigenen Umgebung erfolgt durch die fünf Sinne:
Fühlen, Schmecken, Hören, Riechen und Sehen.

Eine Vollverschleierung schränkt die Sicht ein und verhindert den Blickkontakt und das Sehen der Mitmenschen und der eigenen Umgebung. Außerdem wird die Mimik von anderen durch die Vollverschleierung nicht erkannt bzw. wahrgenommen.

Gerade im Gesundheitswesen sollte mit Offenheit und klarer Kommunikation den Patienten und Angehörigen begegnet werden.

Am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wurde nach unseren Kenntnissen diese Diskussion bisher so gut wie gar nicht geführt. Und wenn die Gesichtsverschleierung ein Thema war, wurde diese gemeinsam einvernehmlich geregelt.



Ein Verbot der Vollverschleierung des Gesichtes (Burka, Nikab) in der Öffentlichkeit, z.B. Lehrveranstaltungen, verstößt aus unserer Sicht nicht gegen die Religionsfreiheit.

Der Gesamtpersonalrat empfiehlt eine Gesetzesänderung, die für alle eindeutige Regelungen enthält.

Für die Entscheidung im Landtag Schleswig-Holstein könnten Auszüge aus dem Entwurf des Bayerischen Landtages eine Grundlage sein, z.B. Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Erziehungs- u. Unterrichtswesen, Veranstaltungen im Rahmen universitärer Fort- u. Ausbildung, Durchführen von Wahlen, Identitätsfeststellung, Vermummung.

Klare Regelungen führen zu einem klaren Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen


Karen Schröder
Vorsitzende
Gesamtpersonalrat

Anlage

Formen des Schleiers

Die **Burka** ist ein Vollschieier, der den Körper von Frauen komplett bedeckt. Die Augen werden von einem engmaschigen Gitter verborgen. Diese Form der Verschleierung wird vor allem in Afghanistan getragen, in Deutschland ist sie extrem selten.

Etwas häufiger hierzulande ist das Tragen eines langen Gewandes in Kombination mit dem Gesichtsschleier (**Nikab**). Er bedeckt das ganze Gesicht, ist meist schwarz und lässt nur einen kleinen Sehschlitz frei. Ganzkörperschleier sind die strengste Form der Verhüllung des weiblichen Körpers im Islam.

Der **Hidschab / Al-Amira / Chimar / Tschador** bedeckt je nach Land und Auslegung Haare und Hals komplett oder wird als dünner Schal leger um den Kopf getragen. Im Iran ist er den Frauen in der Öffentlichkeit vorgeschrieben.

Der **Burkini** ist ein Ganzkörperbadeanzug, den muslimische Frauen beim Baden und Schwimmen tragen. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte 2013 in einem Urteil festgeschrieben, dass muslimischen Mädchen im Burkini die Teilnahme am gemeinsamen Schwimmunterricht zugemutet werden könne.